



**Merkblatt zum Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2024 zu dem Thema Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen**

**(Aufrufnummer: 7 /2025)**

**Datum des Aufrufs: 6. November 2025**

**Ergänzende Vorgaben zu einzelnen Antragsunterlagen**

**1. Inhalte der Projektbeschreibung**

Die Vorhabensbeschreibung stellt das Projekt in den Grundzügen dar. Sie enthält für Dritte nachvollziehbare und transparente Erläuterungen und Berechnungen zu den gemachten Angaben. Nachweise und weitere notwendige Unterlagen sind als Anlagen der Vorhabensbeschreibung beizufügen.

Die Projektbeschreibung (max. 5 Seiten) enthält Angaben zu:

- Beschreibung des konkret zur Förderung beantragten Vorhabens und die Eignung als förderfähiges Vorhaben entsprechend den Anforderungen und Wertungskriterien des Aufrufes,
- Beschreibung der Ziele des Vorhabens,
- Standort des Projektes (Adresse, Satellitenansicht mit Kennzeichnung der Dachfläche) und der zu versorgenden Abnehmer,
- Beschreibung der zu erstellenden Anlagen mit Angaben zu Komponenten und Kapazitäten,
- Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung.

**2. Was ist der insgesamt verwertbare Solarstrom?**

Als verwertbarer Solarstrom zählt der im Gebäude genutzte und abgerechnete Strom (inkl. genutzter Strom z.B. für Gemeinschaftsverbrauch und Ladeinfrastruktur) sowie der an Dritte vermarktete Solarstrom. Eine Vermarktung zu 0 Cent/kWh zählt ebenfalls als verwertbarer Solarstrom.

Nicht verwertbar sind Verluste im Stromspeicher sowie Verluste durch Drosselung der Erzeugungsleistung.

**3. Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Wertungskriterien (nach Nummer 8 des Aufrufs)**

Wertungskriterien:

(1) Durchschnittliche **spezifische** Kosten des erzeugten Solarstroms:

Für die Berechnung nutzen Sie bitte das Formular SAE\_519.

Für die Betriebskosten wird im ersten Jahr pauschal 1 Prozent der Investitionskosten der PV-Anlage ohne Speicher angenommen. Für einen evtl. vorhandenen Batteriespeicher werden keine Betriebskosten angenommen.

Die jährlichen Kosten für das Mess- und Abrechnungssystem sind gesondert auszuweisen.

Für die künftigen Betriebskosten wird pauschal eine Steigerung um 2 Prozent/Jahr angenommen, künftige Zahlungen werden mit 5 Prozent/Jahr diskontiert.

Hinweis: Für die Prüfung der Ertragsprognose durch die Bewilligungsstellen wird das frei verfügbare PVGIS 5.3 verwendet mit den Einstrahlungsdaten PVGIS-SARAH3 an der Standortadresse mit Spitzenleistung, mit Neigung und Ausrichtung gemäß den empfohlenen Angaben. Sie können das Tool online unter

[https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg\\_tools/de/](https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) selbst verwenden und die Ergebnisse per Download herunterladen. In der Systemverlustschätzung ist ein Standardwert von 14 Prozent angegeben. Abweichungen davon (z.B. durch Schatten) sind zu begründen. Bei mehreren Teilanlagen, z.B. bei unterschiedlicher Ausrichtung, werden im selben Verfahren Teilergebnisse ermittelt und summiert.

Hinweis: Batteriespeicher verschlechtern die spezifischen Kosten des verwertbaren Solarstroms, da es sich um zusätzliche Investitionskosten handelt und die Speicherverluste nicht zum verwertbaren Solarstrom zählen. Batteriespeicher können allerdings den Anteil des verwertbaren Solarstroms dann erhöhen, wenn eine anderweitige Vermarktung der temporären Solarstromüberschüsse nicht möglich wäre.

Darüber hinaus werden Batteriespeicher bei der Bewertung der „Komplexität“ berücksichtigt.

Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular SAE\_519 mit ein.

(2) Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO<sub>2</sub>/a:

Die Berechnung erfolgt mit dem Formular SAE\_520. Anzugeben ist die durch die Maßnahme prognostizierte Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen [t CO<sub>2</sub>/a] bezogen auf die durch das geförderte Vorhaben erzeugte Solarstrommenge (kWh) pro Jahr.

Hinweis: Im Formular SAE\_520 wird anhand eines Referenzszenarios berechnet, welche CO<sub>2</sub>-Emissionen entstanden wären, wenn Strom aus dem öffentlichen Netz zum Einsatz gekommen wäre. Der erzeugte Solarstrom wird mit 0 g/kWh angesetzt. Der substituierte Strombezug aus dem öffentlichen Netz wird mit 498 g/kWh angesetzt, ebenso ist der ins öffentliche Netz abgegebene verwertbare Solarstrom mit 498 g/kWh anzusetzen.

Erfolgt im Zuge des Vorhabens die Substitution fossiler Energieträger durch Strom (z.B. Wärmepumpe, Heizstab), so sind für den fossilen Verbrauch die entsprechenden Angaben im Formular SAE\_520 zu wählen. Für Fernwärme gelten die Angaben des Versorgers am Standort nach dem CO<sub>2</sub>-KostenAufG (finnische Methode).

Zusätzlicher Stromverbrauch aus dem öffentlichen Netz ist für diese Verbraucher mit 150g/kWh zu bilanzieren.

Bei der Substitution von Wärmeerzeugern außer Fernwärme ist eine Gasbrennwertheizung als Referenz anzunehmen, auch wenn tatsächlich andere Heizsysteme vorliegen sollten. Solarstrom für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gilt als substituierter Strombezug aus dem öffentlichen Netz und dieser ist mit 498 g/kWh anzusetzen.

Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular SAE\_520 mit ein.

**(3) Anzahl der durch die Anlage versorgten individuellen Verbraucher:**

Anzugeben ist eine Liste aller Solarstromabnehmer am Standort mit ihren voraussichtlichen jährlichen Strombedarfen in MWh und jeweils den voraussichtlichen jährlichen durch die PV-Anlage gedeckten Strombedarfen.

Ein individueller Solarstromabnehmer ist gekennzeichnet durch einen eigenen Zähler und eine individuelle Abrechnung (Vertrag).

Mit den Auszahlungsunterlagen sind die Verträge nachzureichen.

**(4) Komplexität:**

Anzugeben ist, falls zutreffend:

- Batteriespeicher mit Angabe des Herstellerdatenblattes inkl. der nutzbaren Speicherkapazität,
- Anzahl und Typ von Ladeinfrastruktur mit Herstellerdatenblatt. Die Ladeleistung eines Ladepunktes muss mindestens 4 kW betragen (keine Schuko-Steckdose),
- Elektrische Wärmeversorgung/Warmwasserbereitung mit Angabe der jeweiligen elektrischen Leistungen und der Datenblätter des Herstellers oder lesbaren Abbildungen der Typenschilder.

**4. Wie ist die Vermarktung der Reststrommengen nachzuweisen?**

Es ist eine Eigenerklärung zur Vermarktung der Reststrommengen anzugeben. Eine Vermarktung über Inanspruchnahme von EEG-Vergütungen ist nicht erlaubt. Mit den Auszahlungsunterlagen ist ein entsprechender Vertrag nachzureichen.

Die Höhe des Vermarktungserlöses wird nicht gewertet, eine Vermarktung der Reststrommengen zu 0 Cent/kWh ist zulässig.

## **5. Wie ist der gemeinschaftliche Stromverbrauch gemäß § 42 b EnWG nachzuweisen?**

Es ist eine Eigenerklärung zur Vermarktung nach § 42b EnWG abzugeben. Zudem ist eine Liste aller Solarstromabnehmer am Standort mit ihren voraussichtlichen jährlichen Strombedarfen in MWh und jeweils den voraussichtlichen jährlichen durch die PV-Anlage gedeckten Strombedarfen zu erstellen. Aus diesen Angaben, und falls zutreffend den Angaben zur Vermarktung der Reststrommengen, ergibt sich ein Anteil für den Eigenverbrauch, der höchstens 80 Prozent des am Standort verwertbaren Stroms umfasst. Diese Angaben müssen plausibel sein.

Mit den Auszahlungsunterlagen sind die Verträge nachzureichen. Bei identischem Inhalt genügt ein anonymisierter Beispielvertrag in Verbindung mit einer Liste der Vertragspartner.

## **6. Weitere Angaben und Dokumente**

Angaben zu Vorhaben nach Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien:

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt. Bitte benennen Sie ggf. die entsprechende Strategie und stellen Sie die relevanten Bezüge zu den dort enthaltenen Zielen und Maßnahmen her.